

Anschrift: Förderverein für unschuldig in Not geratene
Studierende e.V.
Otto-Behagel-Straße 25D
Homepage: www.solifonds-giessen.de
E-Mail: kontakt@solifonds-giessen.de

Gießen, den 19. Oktober 2024

Antrag an das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität

Änderung der Vergaberichtlinien

Sehr geehrte Parlamentarier:innen,

wir stellen die folgende Änderung unserer Vergaberichtlinien zur Abstimmung.

Neue Fassung:

§28 und §29 der Vergaberichtlinien des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. werden wie folgt neu gefasst:

§28 Förderdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchst-dauer beträgt 4 Monate.
- (2) Der Förderzeitraum soll im Regelfall die Schutzfristen nach §3 MuSchG abdecken. Im begründeten Einzelfall kann von Satz 1 abgewichen werden.
- (3) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§29 Erforderliche Nachweise

- (1) Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung oder der Mutterpass der Schwangeren.

§61 Absatz 1 der Vergaberichtlinien des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. wird wie folgt neu gefasst:

§61 Höhe und Gewährungsdauer des Kindererziehungszuschusses

- (1) Für die Festlegung der monatlichen Höhe des Kindererziehungszuschusses findet §6 Absatz 1 BKGG entsprechende Anwendung.

Alte Fassung:

§28 Förderdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 4 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.
- (3) Gestrichen.

§29 Erforderliche Nachweise

- (1) Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung.

§61 Höhe und Gewährungsdauer des Kindererziehungszuschusses

(1) Für die Festlegung der monatlichen Höhe des Kindererziehungszuschusses findet §6 Absatz 1 BKGG entsprechende Anwendung.

- 219€ für das erste Kind

- 219€ für das zweite Kind

- 225€ für jedes weitere Kind

(2) Würde das Haushaltseinkommen bei Gewährung des Kindererziehungszuschusses den ermittelten Bedarfssatz nach §9 übersteigen, wird die Höhe des Kindererziehungszuschusses bei Erreichen des Bedarfssatzes gekappt. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Gewährung des Kindererziehungszuschusses erfolgt semesterweise und wird in der Regel monatlich ausgezahlt. Die Erstgewährung erfolgt erstmals für den Monat der Antragstellung.

(4) Die Auszahlung kann in Abweichung von Absatz 3 auch blockweise gewährt werden, wenn es die individuelle Situation des Antragstellers erfordert. Pro Semester darf jedoch nur einmal Kindererziehungszuschuss beantragt werden. Die Entscheidung obliegt den Förderberatern.

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Mit solidarischen & kollegialen Grüßen

Nabor Keweloh

1. Vorsitzender des des Solifonds für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.